

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)

Änderung vom 6. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 des
Energiegesetzes des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006,

beschliesst:

I.

Die Energieverordnung des Kantons Graubünden vom 1. Oktober 1992
wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und 3

¹ Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel
14 Absatz 1 BEG sind:

Beiträge
a) Voraus-
setzungen

a) für Wohn-, Dienstleistungs-, Schulbauten und dergleichen, dass der
nachzuweisende Heizwärmebedarf unter dem Grenzwert der mass-
gebenden Fachnormen liegt;

² Gemäss Artikel 14 Absatz 2 BEG können an folgende Anlagen Beiträge
ausgerichtet werden:

- a) Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwarmwasser mit
einer Absorberfläche von mindestens 4 m²;
- b) Automatische Holzfeuerungsanlagen, welche eine Heizleistung von
70 kW und mehr erbringen sowie zugehörige Wärmeverbünde und
Netzerweiterungen;
- c) Wärmepumpenanlagen, welche eine Heizleistung von 50 kW und
mehr erbringen sowie zugehörige Wärmeverbünde und Netz-
erweiterungen.

³ Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 9

¹ Gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG werden für Wohn-, Dienstleistungs-,
Schulbauten und dergleichen Beiträge bis 100 000 Franken ausgerichtet.

² Beinhaltet ein Vorhaben nach Artikel 14 Absatz 1 BEG Massnahmen an
haustechnischen Anlagen, welche zugleich die Voraussetzungen von
Artikel 8 Absatz 2 erfüllen, erhöht sich die Beitragsgrenze um den
maximalen Beitrag für diese Anlage.

³ Gemäss Artikel 14 Absatz 2 BEG werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) bei Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwarmwasser bis 50 000 Franken;
- b) bei Holzfeuerungsanlagen bis 200 000 Franken;
- c) bei Wärmepumpenanlagen bis 50 000 Franken.

⁴ Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

c) Verhältnis zu
anderen Beitrags-
leistungen

Die Beiträge gemäss Artikel 14 BEG dürfen zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Art. 12

Liegen sachliche Gründe vor, kann die Regierung eine Anpassung der in Artikel 8 Absatz 2 enthaltenen Grenzwerte vornehmen.

II.

Diese Teilrevision tritt mit der Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden vom 6. Dezember 2006 in Kraft.